

und beschloffen daher, ~~als ein provisorisch~~ zu verwilligen.

In einem ferneren Communique eröffnete der Rath den Stadtverordneten unter abschriftlicher Mittheilung königl. hoher Kreisdirections-Berordnung, daß das königl. hohe Ministerium des Innern den Entwurf eines Pensionregulativs für die städtischen Beamten allhier, und daß dasselbe schon jetzt in Wirksamkeit trete, genehmigt, sich zugleich aber in Bezug auf den rücksichtlich der §. 4 c. des gedachten Regulativs zwischen Rath und Stadtverordneten entstandenen Differenzpunct (vergl. Mittheilung im Tageblatte Jahrg. 1842. Nr. 297. S. 2722 und Nr. 325. S. 2846) für den Entwurf und die Ansicht des ersteren entschieden habe, unter der gleichzeitigen Voraussetzung, daß durch §. 4 des Regulativs an der Bestimmung der §. 198 der allg. Städteordnung etwas nicht geändert, ingleichen bei den §. 9 sub a. bezeichneten Fällen die Anwendung der Bestimmung der §. 22 des Gesetzes vom 7. März 1835 vorausgesetzt werde. Es schloß der Rath mit der Bemerkung, daß nach Beseitigung dieses Gegenstandes, und nach der bereits zur Vollziehung der auszufertigenden Urkunde bewerkstelligten Regulirung der Verhältnisse mit den Universitäts- verwandten die Bewältigung sämtlicher, auf das Localstatut bezüglichen Arbeiten bald zu hoffen stehe. Das Collegium der Stadtverordneten erklärte sich mit den vorerwähnten Voraussetzungen vollkommen einverstanden und beschloß, gegen die gegebene hohe Entscheidung etwas Weiteres nicht einzuwenden.

Vier Gesuche um Ausstellung von Heimathscheinen zum Gebrauch im Auslande wurden hiernächst, da gegen die dermalige Heimathsangehörigkeit sämtlicher Petenten in Leipzig ein Bedenken nicht obwaltete, unter den hierbei gewöhnlichen Bedingungen für statthaft erachtet. Dahingegen ward ein Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordneten, welcher auf die Ertheilung eines Vertrauensvotum an den Rath in Bezug auf die Wiederbesetzung des durch den Tod Herrn Dr. Bauers erledigten Pastorats gerichtet war, aus den hierbei in Erwägung zu ziehenden mannichfachen Rücksichten, besonders weil zur Zeit eine bestimmte Veranlassung dazu nicht vorliege, durch überwiegende Stimmenmehrheit abgelehnt.

Ferner vereinigte sich das Collegium auf Anregung eines Mitgliedes desselben einstimmig zu dem Beschlusse, daß der Haushaltplan, wie ehemals auch in Zukunft zur besseren Uebersichtlichkeit bei der Berathung hierüber für die einzelnen Mitglieder der Stadtverordneten als Manuscript im Extracte gedruckt, und an jedes derselben ein Exemplar vertheilt werde.

In Folge des Anbringens eines hiesigen Schutzverwandten und dessen Ehefrau, daß sie ein aus dem Auslande gebürtiges Kind an Kindesstatt anzunehmen beabsichtigten, war von Seiten der hiesigen Vormundschaftsbehörde in Erwägung, daß wohl aus einer solchen Adoption das Recht des Adoptirten zum Aufenthalte bei seinen Adoptivältern, und eine eventuelle Heimathsverbindlichkeit der hiesigen Stadtgemeinde zu folgern sein möchte, die Frage an den Stadtrath gerichtet worden, ob dieser Adoption mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der vorgedachten Eheleute ein Bedenken entgegenstehe, oder nicht? Die Stadtverordneten, hierüber um ihr Gutachten befragt, erachteten die Aufnahme jenes Kindes in die hiesige Stadtgemeinde einstimmig für bedenklich, weil beide Antragsteller ihrer eigenen Er-

klärung zu Folge zur Zeit eigenes Vermögen nicht besitzen, nach dieser Sachlage aber keine Garantie geboten werde, daß das Kind nicht später der Stadt etwa zur Last falle.

Endlich hatte in einem bei dem Rathe angebrachten, zur gutachtlichen Erklärung abschriftlich anher mitgetheilten seiner- weiten Gesuche der jüdische Kaufmann Herr Uhlfelder aus Bamberg seine Bitte um Aufnahme hieselbst, Behufs der Errichtung eines Wollgeschäfts in Hopfen, erneuert, und sich zur Unterstützung derselben insonderheit darauf bezogen, daß bei der steigenden Hopfenconsumtion in Sachsen den Consummenten die Begründung eines solchen Etablissements mannichfache Vorteile verspreche, nicht minder die Herbeiziehung größerer derartiger Handlungen voraussichtlich auf die Hopfencultur in Sachsen günstig einwirken werde. Das Seiten des Raths von dem hiesigen Handelsvorstande hierüber eingeholte Gutachten erklärte zwar, daß das Bedürfnis auf hiesigem Plage ein solches Etablissement nicht fordere, sprach sich jedoch im Uebrigen für die Gewährung des Gesuchs aus, wenn dem Bittsteller, wie dieser selbst offerirte, zur Pflicht gemacht werde, daß er sein Geschäft nicht auf andere Handelsartikel ausdehne, oder zu einem andern Handelsgeschäfte übergehe.

Da jedoch die Stadtverordneten in dem Ersehen einer oder mehrerer Hopfenhandlungen allhier keinen besondern Hebel für das Erlüthen des sächsischen Hopfenbaues erblicken konnten, und andererseits die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß das Bedürfnis in Hopfen durch die hier bereits bestehenden Commissionsläger in diesem Artikel vollständig befriedigt werde, so beschloß die Versammlung durch Stimmenmehrheit, das Gesuch Herrn Uhlfelders wiederholt abzulehnen.

### Die öffentliche Sittlichkeit

verdient heutzutage mehr, als vielleicht früher geschehen, geachtet, gepflegt und bewahrt zu werden. Haben wir doch sogar in dem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838 ein eigenes Capitel „von Verletzungen der Sittlichkeit“, und namentlich sind darunter auch Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit! In Art. 309 des angezogenen Gesetzbuches heißt es: „Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen u. s. w. ist mit Gefängnis u. s. w. zu bestrafen.“ — Was ist es denn nun aber anders, als eine zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlung, wenn, wie z. B. am 17. April d. J., zwar auf der Frauweide, aber doch geschah, Badende öffentlich dem Blicken den auf nahem, öffentlichem Wege Spazierengehenden sich präsentiren? An solchen Orten sollte das Baden geradezu ausdrücklich verboten werden, wenn man der öffentlichen Sittlichkeit die Achtung zugehen will, die man ihr schuldig ist.  
Z.

### Haupt-Gewinne

5. Ziehung 5. Classe 23r Königl. Sächs. Landes-Lotterie zu Leipzig.

Montag den 8. Mai 1843.

Nummer	Thaler.	bei	Prn.
11478	10000	bei	Prn. S. G. Wallerstein u. Sohn in Dresden.
25619	2000	„	„ Pleckner in Leipzig und Prn. Seyffert in Leipzig.
31582	2000	„	„ Vogel in Leipzig.
8745	1000	„	„ Wallerstein u. Sohn in Dresden.
18730	1000	„	„ Wallerstein und Sohn in Dresden.